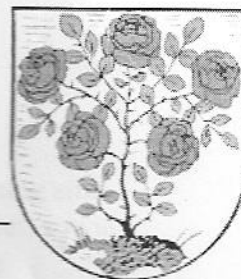


STADT ANNABURG

Der Bürgermeister



Stadt Annaburg, Postfach 15, 06923 Annaburg

Piratenpartei Sachsen-Anhalt
Postfach 110145
06015 Halle

Fachbereich: Ordnungswesen
Bearbeiter: Ines Füllä
Telefon: 035385 702-39
Fax: 035385 702-21
E-Mail: Ines.fuella@annaburg.de
Besucher-
adresse: Rathaus
Torgauer Str. 52
06925 Annaburg
Zimmer 3/4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
		141/IF	30. Juli 2013

Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze für Wahlwerbezwecke

Sehr geehrte Frau Tiedtke,

Ihrem schriftlichen Antrag vom 29. Juli 2013 auf Bereitstellung von Werbeflächen in der Stadt Annaburg in Vorbereitung der Bundestagswahl am 22. September 2013 wird hiermit entsprochen.

Die Genehmigung gilt für die Stadt Annaburg mit folgenden Ortsteilen.
Anzahl Plakate: ca. 200

Annaburg	Labrun
Axien	Lebien
Bethau	Löben
Gehmen	Plossig
Groß Naundorf	Premsendorf
Hohndorf	Prettin
Kolonie	Purzien

Auf der Grundlage des Gem.RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 gestatte ich Ihnen die Plakatwerbung vom **11. August 2013 bis 27. September 2013**.

Nach Ablauf der Frist sind die Plakate durch Sie unverzüglich, jedoch spätestens bis zum **01. Oktober 2013** (MBl. LSA Nr. 3/2007, I. Pkt. 2.4) zu entfernen.

Nicht fristgemäß entfernte Plakate werden auf Ihre Kosten durch die Stadt Annaburg entfernt.

Das Aufkleben von Wahlplakaten an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä.) sowie Bäumen ist nicht gestattet.

Eine Ausnahme bilden die Litfasssäulen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Beschädigungen durch das Aufhängen von Wahlplakaten vermieden werden.

Stadt Annaburg
Torgauer Straße 52
06925 Annaburg
Tel.: 035385 702-0
Fax: 035385 702-21
Internet: www.annaburg.de
E-Mail: stadt@annaburg.de

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Konto-Nr.: 906
BLZ: 805 501 01

Auf der Grundlage des § 32 des Bundeswahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den nachfolgenden Gebäuden keine Wahlplakate anzubringen:

- Annaburg, Torgauer Str. 52 (Rathaus)
- Annaburg, Markt 2 (Amtshaus)
- Annaburg, OT Löben, Löben 37 (Gemeindebüro)
- Annaburg, OT Prensendorf, Prensendorf 8 (Gemeindebüro)
- Annaburg, OT Purzien, Purzien 13 (Bürgerzentrum)
- Annaburg, OT Bethau, Bethau 43 (Gemeindebüro)
- Annaburg, OT Groß Naundorf, Schulweg 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
- Annaburg, OT Prettin, Hohe Str. 18 (Rathaus)
- Annaburg, OT Plossig, Spielstraße 11 (Begegnungsstätte „Deutscher Kaiser“)
- Annaburg, OT Lebien, Hauptstr. 21 (Kulturraum der Gemeinde)
- Annaburg, OT Axien, Kähnitzscher Str. 40 (Gemeindebüro)
- Annaburg, OT Labrun, Labruner Hauptstraße 1 (Gaststätte Fritzsche)

Kosten für diese Genehmigung werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Füllä 
Sachbearbeiterin Ordnungswesen

Anlage 1

Auflagen zur Plakatwerbung / Wahlwerbung

1. Grundsätzlich sind Werbeplakate (Plakate) nur an Lichtmasten so anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet ist.
2. Die Plakate dürfen nur in einer Mindesthöhe von 2,20 m (Unterkante Plakat) an Lichtmasten angebracht werden.
3. In jedem Ortsteil ist die Errichtung von bis zu 50 Plakaten zulässig. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird die Stadt Annaburg auf Kosten des Verursachers auf dem Wege der Ersatzvornahme die Beräumung und Entsorgung durchführen lassen.
4. Die Befestigung der Plakate ist nur mit nichtmetallischem Material zulässig.
5. Die maximale Plakatgröße darf das Format DIN A 1 nicht überschreiten. (Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich).
6. Die Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung berührt ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen im Einzelfall nicht, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden wie z. Bsp. das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.
7. Bei der Antragstellung ist ein inhaltlich identisches Plakatomuster im Format DIN A 4 mit einzureichen. Sollte dies unterlassen werden behält sich die Stadt Annaburg vor, bei nicht seriösem Inhalt bzw. nicht seriösen Aufdrucken oder vom Antrag abweichende Veranstaltungen, auch bereits genehmigte Plakate kostenpflichtig entfernen zu lassen.
8. Die Plakate sind so zu befestigen, dass es zu keiner Beeinflussung der Lichtmasten kommt und Witterungseinflüsse (Sturm, Regen u. ä.) keine Verkehrsgefährdung herbeiführen können.
9. An Bestandteilen des Straßenkörpers (Brücken, Stützmauern usw.) sowie an Bäumen, als auch in oder an Bushaltestellen darf keine Plakatwerbung angebracht werden.
10. Der Antragsteller hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung und als Verkehrssicherungspflichtiger durch regelmäßige Kontrollen zu sichern, dass Schäden für Dritte verhütet werden können.
11. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist durch den Antragsteller ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Zeit der Plakatierung ständig telefonisch erreichbar ist.
12. Beim Eintreten eines Schadenfalles durch ein Plakat liegt die Klärung und Haftung in der Verantwortung des Antragstellers. Die Stadt Annaburg wird von jeglicher Haftung freigestellt.
13. Der Antragsteller hat die Plakatwerbung nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes selbst zu entfernen. Bei Überschreitung des Genehmigungszeitraumes wird die Stadt Annaburg auf Kosten des Verursachers auf dem Wege der Ersatzvornahme die Beräumung und Entsorgung durchführen lassen.
14. Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann die Plakatwerbung auf Kosten des Antragstellers gemäß § 20 StrG LSA durch Entfernung unterbunden werden.
15. Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen innerhalb der Sondernutzungssatzung hingewiesen.

Hinweis:

Diese Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht aufgrund anderer gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52 in 06925 Annaburg einzureichen. Ein eventuell eingereichter Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt für den im Antrag benannten Personenkreis.
2. Die Öffentlichkeit ist vor der Errichtung der Baustelle auf Kosten des Antragstellers in geeigneter Form nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch im Falle von auftretenden Problemen, die sich nachteilig auf die Anlieger auswirken könnten. Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Bauamt der Stadt Annaburg der Zustand der Flächen zu dokumentieren.
3. Die vorliegenden bauordnungsrechtlichen, straßenbaubehördlichen Zustimmungen bzw. die Trassenzustimmung des Trägers der Straßenbaulast sind Bestandteil dieser Genehmigung.
4. An der Baustelle ist für jeden gut sichtbar ein Hinweis auf den Generalauftragnehmer / der bauausführenden Firma mit Anschrift und Telefonnummer anzubringen.
5. Die Ableitung von Abwässern in die Straßenentwässerungsanlage ist nicht gestattet.
6. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen des Straßenkörpers sowie des Gehweges und sonstiger baulicher Anlagen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen.
7. Anordnungen der Mitarbeiter des Bauamtes/Ordnungsamtes/Straßenverkehrsamtes sind zu befolgen. Die Sondernutzungsgenehmigung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Die zur Sondernutzung genehmigten Maße dürfen nicht überschritten werden.
9. Begründete Anträge auf Verlängerung der Erlaubnis sind unter Angabe des Aktenzeichens vor Ablauf der Genehmigung zu stellen.
10. Bei Aufgrabungen im Bereich von Straßenbäumen ist das Bauamt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Alle Bäume im Bereich der Aufgrabungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen haftet der Erlaubnisnehmer. Auf die DIN 18920 wird hingewiesen.
11. Bei Aufgrabungen im Bereich von Straßenbäumen und Bäumen an sonstigen Verkehrsanlagen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf das Bauamt über, wenn vor der Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Bauamt erfolgt ist.
12. Alle Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der entsprechenden Vorschriften und Richtlinien auszuführen.
13. Insbesondere die ZTVA-StB, RSA, ZTV T-StB, ZTVE-StB, ZTV-SA und die Baustellenverordnung sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
14. Die Baustelle gilt dann als abgeschlossen, wenn das Übergabe-/Übernahmeprotokoll des Bauamtes bestätigt wurde. Eine förmliche Abnahme der Oberfläche ist grundsätzlich durchzuführen.
15. Die Gemeinde ist aus Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Erteilung der Sondernutzungen ergeben können, freigestellt.
16. Der Antragsteller hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung und als Verkehrssicherungspflichtiger durch regelmäßige Kontrollen zu sichern, dass Schäden für Dritte durch z. Bsp. eine Baustelle verhütet werden können.
17. Falls gegen Auflagen oder Bedingungen verstoßen wird, kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Genehmigungsbehörde.